

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Grande (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6 Abs. 1-7, 8 Abs. 1-7, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 30 und 31 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Grande wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grande vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt

Wasserversorgungsbeitrag

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragsanspruchs
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Ablösung durch Vertrag
- § 12 Beitragssatz

III. Abschnitt

Benutzungsgebühren

- § 13 Grundsätze
- § 14 Grundgebührenmaßstab für die Wasserversorgung
- § 15 Zusatzgebührenmaßstab für die Wasserversorgung
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Veranlagung und Fälligkeit
- § 22 Gebührensätze

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Umsatzsteuer
- § 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Grande betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Grande als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Grande erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Anschaffung, Herstellung, den Ausbau oder Umbau und die Übernahme der

- Grundstücke (§ 3 Nr. 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung)
- Zentralanlagen (§ 3 Nr. 3.1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung)
- Transporteinrichtungen (§ 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung)
- Versorgungsleitungen bzw. Straßenleitungen (§ 3 Nr. 3.3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung)
- ersten Grundstücksanschlussleitung eines Grundstücks (§ 3 Nr. 3.4.1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung)

Die Herstellung einer zentralen leitungsgebundenen Wasserversorgung im Ortsteil Granderheide und deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen sowie die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung von Anlagen in Neubaugebieten sowie für den Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren.
- (4) Die Gemeinde erhebt für Hausanschlüsse und zusätzliche Grundstücksanschlüsse Kostenerstattungen (Aufwendungsersatz) nach § 3.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Teile von Hausanschlussleitungen, die noch nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Grande sind, sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hierzu gehören alle Kosten für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen sowie für Ermittlung, Beseitigung und Verhütung von Schäden. Dieses gilt auch für Einrichtungen, die für die Entnahme von Bauwasser bestimmt sind sowie für Abtrennung und Rückbau von Teilen einer Anschlussleitung infolge von Nichtbenutzung. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Wiederherstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

- (2) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Für die zu erstattenden Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

II. Abschnitt

Wasserversorgungsbeitrag

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.
- (3) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (4) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (5) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.
- (6) Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach § 6 berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 12).

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 6 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn das Gebäude oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit dem nachstehend geregelten Faktor, höchstens aber die tatsächliche Grundstücksfläche, berücksichtigt:
 - a) Wohngebäude und Gebäude mit gewerblichen Nutzflächen, insbesondere Büroflächen, Gasträumen, Casinos und vergleichbaren Nutzungen
Faktor 6,0,

- b) Stallungen, Pferdeboxen und vergleichbare Nutzungen
Faktor 4,0
- c) alle anderen Gebäude, wie Fahrzeug-, Maschinen- und Lagerhallen, Scheunen und freistehende Garagen
Faktor 1,0.

Enthalten Gebäude sowohl Nutzungen nach Buchst. a), b) und/oder c), so sind die überbauten Flächen nach der tatsächlichen Nutzung zuzuordnen. Der angeschlossene, unbebaute gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich, wird ebenfalls mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.

Die nach Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche wird gleichmäßig den Gebäudeflächen dergestalt zugeordnet, dass die Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen (Umgriffsfläche). Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt eine Zuordnung der überschreitenden Flächen durch gleichmäßige Ergänzung auf den anderen Seiten.

- 4. Für Campingplätze wird, abweichend von den Regelungen nach Nrn. 1 bis 3, 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 - 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei industriell genutzten Grundstücken die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, bei allen in anderer Art und Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.

4. Bei Kirchengrundstücken, Campingplätzen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
6. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, bei Anliegergrundstücken bis zum zu versorgenden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit hiernach ein Beitragsanspruch noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf den Wasserversorgungsbeitrag können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

Die Gemeinde Grande kann vor Entstehung der Beitragspflicht mit einem künftigen Beitragspflichtigen einen Vertrag über die Ablösung der Beitragspflicht schließen. Für die Ermittlung des Ablösungsbetrages und die Fälligkeit gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche

- | | |
|--|-----------|
| a) bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung | 1,55 Euro |
| b) ab dem Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung | 1,72 Euro |

Es gilt der jeweilige Beitragssatz bei Entstehung der Beitragspflicht.

III. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 13 Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 4 Absatz 3 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.
- (4) Für Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mittels Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern (Standrohrzähler) bemessen sich die Gebühren abweichend nach § 22 Abs. 3.
- (5) Für Bauwasseranschlüsse bemisst sich die pauschale Bauwassergebühr für die Möglichkeit des Wasserverbrauchs während der Bauzeit abweichend nach § 22 Abs. 4.

§ 14 Grundgebührenmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der Wasserversorgung ist die Nennleistung des eingebauten Wasserzählers. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen mitbestimmt wird, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

§ 15

Zusatzgebührenmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen, der Zahl der Bewohner und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Person geschätzt.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Absätze 2 bis 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. jeden Monats, erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation,
 - c) für die Überlassung eines Standrohrzählers mit der Überlassung eines Standrohrzählers,
 - d) für Bauwasser mit der Herstellung eines provisorischen Bauwasseranschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung entfällt bzw. die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Standrohrzählers endet mit der Rückgabe des Standrohrzählers. Die Gebührenpflicht für Bauwasser endet mit der endgültigen Außerbetriebnahme des provisorischen Bauwasseranschlusses; dies ist regelmäßig zeitgleich mit dem Entstehen der Gebührenpflicht nach § 17 Abs. 1 b).

§ 18 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Gebührenansprüche entstehen mit der Inanspruchnahme, bei Grundgebühren durch die Bereitstellung der Einrichtung, bei den Zusatzgebühren durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 15); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 19). Für Standrohrzähler und Bauwasser erfolgt die Abrechnung regelmäßig nach Beendigung der Gebührenpflicht. Für schon entstandene oder voraussichtlich entstehende Ansprüche oder Teilansprüche können im Einzelfall angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entstehen die Ansprüche damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes, frühestens mit Entstehung der Gebührenpflicht, können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen, der Zahl der Bewohner und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Person.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Nr. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Gebührensschuldner für die Überlassung von Standrohrzählern ist, wer die Überlassung eines Standrohrzählers beantragt oder wem der Standrohrzähler überlassen wird.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 24) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Über- bzw. Nachzahlungen der Verbrauchsgebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen, Pauschalgebühren für Bauwasser und von Gebühren für die Nutzung von Standrohrzählern.

§ 22 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h von

$Q_3 = 4$	4,50 € monatlich
$Q_3 = 10$	11,25 € monatlich
$Q_3 = 16$ oder größer	20,00 € monatlich
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	11,25 € monatlich.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung

a) bis zum Ablauf des 31.12.2023	1,51 Euro je m^3 Wasser
b) ab dem 01.01.2024	1,81 Euro je m^3 Wasser.

(3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler	65,00 Euro
b.) Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss	50,00 Euro
c.) Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis $5 m^3$ (Bereitstellung Standrohrzähler $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr)	40,00 Euro mehr- m^3 5,00 Euro,
maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr	
d.) Grundgebühr Standrohrzähler	
$Q_3 = 4$	2,00 Euro / angebrochene Woche
$Q_3 = 10$	6,00 Euro / angebrochene Woche
$Q_3 = 16$	10,00 Euro / angebrochene Woche.

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

(4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr je m^3 umbauten Raums erhoben. Diese beträgt

a) bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung	0,09 Euro
b) ab dem Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung bis zum Ablauf des 31.12.2023	0,13 Euro
c) ab dem 01.01.2024	0,16 Euro.

Es gilt der jeweilige Gebührensatz bei Entstehung der Gebührenpflicht nach § 17 Abs. 1 d).

Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach den Sätzen 1 bis 3 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Amts- und Gemeindeverwaltung Trittau sowie den Zweckverband Obere Bille als Auftragsverarbeiter ist zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Personen-, Grundstücks- und Mengendaten dient der rechtmäßigen Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - Name der Abgabepflichtigen,
 - Adresse der Abgabepflichtigen,
 - Lagebezeichnung der Grundstücke im Erhebungsbereich (Adressen, Flurstücksnummern, Kataster)
 - Name der Zahlungspflichtigen
 - Bankverbindung der Zahlungspflichtigen
 - SEPA-Mandat
 - Wasserzähler, Zählergröße, Zählernummer
 - Verbrauch
 - Daten über Grundstücksgröße, Bebauung und Bebaubarkeit (für Beitragserhebung)
 - Daten über ausgegebene Standrohrzähler
 - Umbauter Raum eines Bauvorhabens (für Bauwasser)
 - Haushaltgröße oder Bewohnerzahl (für Verbrauchsschätzungen)
 - weitere persönliche Daten von Abgabepflichtigen (bei Säumnis/Zahlungsverzug)

- (3) Die personenbezogenen Daten werden vorrangig erhoben durch Mitteilung der Abgabepflichtigen. Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohem Aufwand sollen Daten zu Wasser- und Abwasserverbrauch von Gemeinde Grande und Zweckverband Obere Bille möglichst gemeinsam erhoben werden. Werden durch Abgabepflichtige keine oder nur unvollständige Angaben gemacht oder können benötigte Daten von diesen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden, dürfen sich die in Absatz 1 genannten Stellen die im Absatz 2 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Eine Übermittlung ist auch zulässig zur anlassbezogenen oder stichprobhaften Überprüfung von Angaben der Abgabepflichtigen. Eine Datenübermittlung ist insbesondere zulässig durch Einsicht in Melderegister, Grundstückskataster und Geodaten, außerdem durch anlassbezogene Datenerhebung von folgenden Stellen:
- Zweckverband Obere Bille (Verzeichnis der Wasserzähler, Angaben über Zählerstand und den Frischwasserverbrauch anhand der Wasserzähler bzw. der Zweitwasserzähler und zu den Abgabepflichtigen für die Abwasserbeseitigung)
 - Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz (Angaben über Zählerstand und den Frischwasserverbrauch von überlassenen Standrohrzählern)
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation und Grundbuchamt, (Grundstücksgröße, Lage, Flurstücksbezeichnungen, Eigentümer, dinglich Berechtigte, Eigentumswechsel, Grundstücksteilungen)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Baulastenverzeichnis, Genehmigungen nach Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO))
 - Fachbereich Bau- und Projektmanagement der Gemeindeverwaltung Trittau (Geodaten, Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
 - Fachbereich Bürgerangelegenheiten und Ordnung der Gemeindeverwaltung Trittau (Melderegister, Gewerbedatei, Akten über Camping- und Wochenendplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
 - Steuerabteilung und Gemeindegasse der Gemeindeverwaltung Trittau (Daten der Grundsteuerpflichtigen, Bankverbindung, SEPA-Mandat)
 - Bewohner, Besitzer, Voreigentümer, Miteigentümer, Rechtsnachfolger und Verwalter (Angaben zu Abgabepflichtigen und Zählerstand)
 - Bauherren (falls nicht identisch mit Grundstückseigentümer) - Angaben zum umbauten Raum eines Bauvorhabens
- (4) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für die Ermittlung der Beiträge, Gebühren und Zahlungspflichtigen für die Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband Obere Bille verwendet werden. Dies dient der Vermeidung von unverhältnismäßig hohem Aufwand für doppelte Datenerhebung.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 15 Absatz 3 und § 24 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Grande vom 07.11.2002 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitrags- oder Gebührenansprüche auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde vom 07.11.2002 entstanden sind, gilt diese weiter.
- (3) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Grande, den 14.12.2023

(Hoch)
Bürgermeister